

Ergeht an:

BIA-Mitglieder
Berufsgruppenmitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Gärtner und Floristen
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon ++43/0590900 DW
Telefax ++43/1/504 36 13
Internet: www.gaertner-floristen.at
E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Mag. Bayerl

Durchwahl
3191

Datum
17.07.2026

Rundschreiben 012/2026

Arbeitsrecht	Arbeitnehmerschutz	
Betrifft: HitzeschutzVO 2025		Frist:

Mit 1.1.2026 ist die Hitzeschutzverordnung in Kraft getreten. Mit ihr verfolgt die Arbeitsministerin die Umsetzung der Zielvereinbarung „*Eigene Schutzverordnung für ArbeitnehmerInnen, die im Freien arbeiten - nicht hitzefrei*“ des aktuellen Regierungsprogramms.

Die Bundesinnung der Gärtner und Floristen hat sich, wie viele andere betroffenen Innungen, im Entstehungsprozess und im Zuge der Begutachtung intensiv eingebracht und auf zahlreiche offene Fragen und Probleme in der praktischen Umsetzung hingewiesen. Zwar konnten damit einige besonders nachteilige Detailbestimmungen entschärft werden, insgesamt war aber die Umsetzung der Verordnung politisch paktiert und daher nicht abwendbar.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die wichtigsten für Gartengestalter relevanten Inhalte der Verordnung:

- **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren:**

Die Verordnung konkretisiert die laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verbindliche Gefahrenevaluierung auf Arbeitsplätzen zu den Themen Hitze- und UV-Schutz. In § 3 Z. 1-12 wird aufgezählt, welche Punkte bei der Gefahrenbeurteilung von

Hitze- und UV-Belastungen generell zu beachten sind (z.B. Ausmaß der Belastung, Arbeitsschwere, zusätzliche Wärmequellen, erforderliche Kleidung bzw. Schutzausrüstung, Akklimatisierung oder besondere Gefahren durch Hitzewellen).

- **Festlegung von Maßnahmen:**

- o Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Hitze- und UV-Schutz sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG zu beachten (§ 4 Abs. 1 Z.1). Diese besagen, dass Maßnahmen nach dem sogenannten STOP-Prinzip zu priorisieren sind (1. Substitution - Gefahrenvermeidung, 2. Technische Maßnahmen, 3. Organisatorische Maßnahmen, 4. Persönliche Schutzausrüstung).
- o Es müssen Notfallmaßnahmen für Erste Hilfe bei Krankheitssymptomen durch Hitze festgelegt werden (§ 4 Abs. 1 Z. 2).

Die Maßnahmen müssen auf der Baustelle für ArbeitnehmerInnen und für Arbeitsinspektorate in elektronischer oder in Papierform einsehbar sein (§ 4 Abs. 3).

- o Die Maßnahmen sind ab einer Hitzewarnung der Stufe 2 („Vorsicht/gelb“) der GeoSphere Austria umzusetzen (§ 4 Abs. 4). Dies ist ab einer gefühlten Temperatur von $\geq 30^{\circ}\text{C}$ der Fall. Hitzewarnungen sind auf der Website der Geosphere Austria unter <https://warnungen.zamg.at/> abrufbar.
- o Wenn auf Baustellen ArbeitnehmerInnen mehrerer ArbeitgeberInnen tätig werden, sind die Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen zu koordinieren (§ 4 Abs. 5).

- **Besondere Schutzmaßnahmen:**

- o Bei persönlicher Schutzausrüstung haben Kopfschutz mit UV-Schutzfunktion und UV-Schutzkleidung Vorrang vor dem Hautschutz mit Sonnenschutzcreme (§ 5 Abs. 2). Den ArbeitnehmerInnen ist bei Bedarf entsprechende UV-Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und es ist dafür zu sorgen, dass diese getragen wird.
- o Bei Aufenthaltsräumen in Containern sind alle Maßnahmen auszuschöpfen, damit eine übermäßige Erwärmung nicht eintritt (§ 5 Abs. 3). Eine übermäßige Erwärmung ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Temperatur im Container über der Außentemperatur liegt.

- **Information und Unterweisung:**

Die Themen Hitze- und UV-Schutz sind in den Unterweisungen der ArbeitnehmerInnen zu berücksichtigen (§ 7).

- **Inkrafttreten:**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft (§ 9 Abs. 2).

Informationen und Unterlagen zur Hitzeschutzverordnung und zur Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen finden Sie unter: [Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen für Garten- und Grünflächengestalter:innen](#).

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Ing. Herbert Eipeldauer e.h.
Bundesinnungsmeister

Mag. Walter Bayerl e.h.
Geschäftsführerin-Stv.